

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 296

Wahrheit im Strafprozess

Von

Sebastian Seel



Duncker & Humblot · Berlin

SEBASTIAN SEEL

Wahrheit im Strafprozess

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 296

Wahrheit im Strafprozess

Von

Sebastian Seel



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Hans Kudlich, Erlangen.

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-18171-1 (Print)
ISBN 978-3-428-58171-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit lag dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Januar 2020 als Dissertation vor. Die Disputation fand am 25. Juni 2020 statt.

An erster Stelle und sehr herzlich bedanke ich mich bei meinem Doktorvater Professor Hans Kudlich, der meinem in Thematik und Anlage wagemutigen Projekt von Anfang an mit großem Interesse und Vertrauen begegnet ist und der mich während der gesamten Promotionszeit fachlich wie menschlich hervorragend unterstützt hat. Herzlicher Dank gebührt auch Professor Erasmus Mayr für das sorgfältige Zweitgutachten und seine wichtigen Anregungen zur philosophischen Perspektive, die in die Druckfassung Eingang gefunden haben.

Sehr zu danken habe ich zudem Christoph Cordes, Moritz Hien und Johannes Stuve, mit denen ich Aufbau und Inhalt einiger Kapitel intensiv diskutieren konnte. Viele andere haben ebenfalls etwas zum Gelingen meines Projekts beigetragen. Hervorheben möchte ich Linus Mührel, der einen erheblichen Teil der Arbeit sehr genau gelesen hat, und meine Freundin Theresia Lehner, die mit scharfem Auge noch kurz vor der Abgabe einige Unebenheiten entdeckt hat.

Die Studienstiftung des deutschen Volkes hat mir dankenswerterweise mit einem Promotionsstipendium optimale Arbeitsbedingungen ermöglicht. Bei den Herausgebern schließlich bedanke ich mich für die freundliche Aufnahme in die Reihe „Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge“.

Berlin, im Sommer 2020

Sebastian Seel

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	21
B. Der Wahrheitsbegriff in strafrechtswissenschaftlicher Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung	27
I. Ausgangspunkt: Wahrheit, Wahrscheinlichkeit, Gewissheit und Überzeugung in der strafrechtlichen Reformdiskussion des 18. und 19. Jahrhunderts und in der partikularstaatlichen Reformgesetzgebung	27
II. Der Wahrheitsbegriff unter der Reichsstrafprozessordnung bis zum Untergang der Weimarer Republik	58
III. Der Wahrheitsbegriff im Strafverfahren des „Dritten Reichs“	83
IV. Der Wahrheitsbegriff in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur nach dem zweiten Weltkrieg	106
C. Wahrheit im Strafprozess im Lichte philosophischer Wahrheitstheorien	153
I. Die Korrespondenztheorie bei Wittgenstein und Russell und der semantische Wahrheitsbegriff Tarskis	154
II. Die Konsensustheorie der Wahrheit (Habermas, Apel)	228
III. Kohärenztheorien der Wahrheit (Bradley, Blanshard, Neurath, Rescher)	270
IV. Deflationistische Wahrheitstheorien (Frege, Ramsey, Ayer, Strawson, Quine, Horwich)	321
V. Pragmatische Wahrheitstheorien (James, Dewey)	352
D. Zusammenfassung	397
Literaturverzeichnis	411
Sachwortverzeichnis	442

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	21
B. Der Wahrheitsbegriff in strafrechtswissenschaftlicher Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung	27
I. Ausgangspunkt: Wahrheit, Wahrscheinlichkeit, Gewissheit und Überzeugung in der strafrechtlichen Reformdiskussion des 18. und 19. Jahrhunderts und in der partikularstaatlichen Reformgesetzgebung	27
1. Weichenstellungen im 18. Jahrhundert	28
a) Wichtige strukturelle Veränderungen	28
b) Moralische Gewissheit und Wahrscheinlichkeit als Maßstab im Strafprozess	28
2. Wahrheit, Wahrscheinlichkeit, Gewissheit und Überzeugung in der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Entstehung der Reichsstrafprozessordnung	31
a) „Materielle Wahrheit“, ihr Verhältnis zum Untersuchungsgrundsatz und alternative Wahrheitskonzepte	31
aa) Das aufkommende Verfahrensziel der Erforschung „materieller Wahrheit“	31
bb) Der Begriff der „materiellen Wahrheit“	33
cc) Zur Verbindung von „materieller Wahrheit“ und inquisitorischer Verfahrensstruktur	35
dd) Alternative Wahrheitskonzepte für den Strafprozess	36
b) Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab	38
aa) Wahrscheinlichkeit statt Wahrheit	38
bb) Verbindung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs mit dem Wahrheits-, Überzeugungs- und Gewissheitsbegriff sowie mit bestimmten Verfahrensstrukturen und -stadien	40
cc) Einschränkungen und Aufgabe des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs	43
c) Wahrheit, Gewissheit und Überzeugung	45
aa) „Materielle Wahrheit“ und begründete Überzeugung versus „intime conviction“	45
bb) Das problematische Verhältnis des Überzeugungs- und Gewissheitsmaßstabs zum Postulat der Wahrheitserforschung	48
cc) Verbindungslinien zu Kants transzendentalen Idealismus	52
3. Wiederhall der Diskussion in der Reformgesetzgebung seit den 1840er Jahren	54
a) Die Entwicklung in Preußen	54

b) Die Gesetzgebung der anderen deutschen Partikularstaaten	56
4. Zusammenfassung	57
II. Der Wahrheitsbegriff unter der Reichsstrafprozessordnung bis zum Untergang der Weimarer Republik	58
1. „Materielle Wahrheit“ als oberstes Verfahrensziel? Der Wahrheitsbegriff in der Entstehungsgeschichte der Reichsstrafprozessordnung	58
a) Ein konturloser Begriff	58
b) „Materielle Wahrheit“ als oberstes Ziel des Strafverfahrens?	59
c) „Materielle Wahrheit“ als Argument	62
d) Die zeitgenössische Kritik	63
2. Die weitere Gesetzgebung bis 1933	65
a) Die Reformentwürfe von 1895, 1909 und 1919	65
b) Die weitere Entwicklung in der Weimarer Republik	66
3. Der Wahrheitsbegriff in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bis 1933 ...	68
a) Der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur Erforschung „materieller Wahrheit“	68
b) Wahrheit, Wahrscheinlichkeit und Überzeugung	69
c) Die Pflicht zur Erforschung der „materiellen Wahrheit“ als Argument ...	71
4. Alte und neue Ansätze in der Strafrechtswissenschaft des Kaiserreichs und der Weimarer Republik	73
a) Wahrheitserforschung als Verfahrensziel, „materielle Wahrheit“ und an- dere Wahrheitsbegriffe	73
aa) Die uneinheitliche frühe Kommentarliteratur	73
bb) Auswüchse: „Materielle Wahrheit“ als reines Schlagwort	74
cc) Anknüpfung an die ältere Literatur	75
dd) Neuartige Ansätze	76
b) Fortwirkender Wahrscheinlichkeitsmaßstab	78
c) Wahrheit und Überzeugung	79
aa) Unverbundenes Nebeneinander von „materieller Wahrheit“ und Über- zeugungsmaßstab	79
bb) Verbindung von Wahrheits- und Überzeugungs begriff	80
cc) Alleiniger Überzeugungsmaßstab	81
5. Zusammenfassung	82
III. Der Wahrheitsbegriff im Strafverfahren des „Dritten Reichs“	83
1. Die nationalsozialistische Gesetzgebung zum Beweisrecht	84
a) Die Verordnung zur Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 ...	84
b) Die gesetzliche Regelung der Pflicht zur Wahrheitserforschung von 1935	85
c) Die nationalsozialistischen Reformbestrebungen ab 1936	88
d) Die Vereinfachungsverordnungen 1939 und 1942	91

2. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zwischen 1933 und 1945	92
a) Das Reichsgericht als Gegengewicht zu nationalsozialistischen Eingriffen in das Beweisrecht?	92
b) Die Aufgabe des Verbots der Rügeverkümmern im Jahr 1936	96
c) Die Pflicht zur Wahrheitserforschung als Mittel zur Durchsetzung spezi- fisch nationalsozialistischer Straftatbestände	97
d) Wahrheit, Überzeugung und Wahrscheinlichkeit	99
3. Der Wahrheitsbegriff in der strafrechtlichen Literatur von 1933 bis 1945 . . .	100
a) Die Bedeutung der Pflicht zur Erforschung „materieller Wahrheit“ für das nationalsozialistische Strafverfahren	100
aa) Einbettung des gesamten Strafverfahrens in die nationalsozialistische Ideologie	100
bb) Erforschung „materieller Wahrheit“ statt formalisierter Beweisauf- nahme	101
cc) Das übergeordnete Ziel der Wahrheitserforschung und die gewandelten Verfahrensrollen von Angeklagtem, Verteidiger und Richter	102
b) Irrationalismus und Versiegen der erkenntnistheoretischen Diskussion . .	104
4. Zusammenfassung	105
IV. Der Wahrheitsbegriff in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur nach dem zweiten Weltkrieg	106
1. Die Gesetzgebung zu § 244 Abs. 2 StPO in der jungen Bundesrepublik	106
a) Der Rahmen: Gesetzesänderungen im Beweisrecht 1950	106
b) Der Wahrheitsbegriff im Gesetzgebungsverfahren	107
aa) Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung	107
bb) Äußerungen des Bundesjustizministers bei der ersten Lesung	107
cc) Der Bericht des Rechtsausschusses	108
dd) Schlussfolgerung	108
2. Der Wahrheitsbegriff in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts	109
a) Ein blinder Fleck: Die „materielle Wahrheit“ im nationalsozialistischen Strafverfahren	109
aa) Kontinuitäten: Reichsgericht, NS-Justiz und Bundesgerichtshof	109
bb) Vergleich mit dem Bundesverfassungsgericht	111
b) Die Erforschung der Wahrheit als Verfahrensprinzip und Argumenta- tionstopos	111
aa) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	111
(1) Die Erforschung der Wahrheit als oberstes Prinzip und dessen Konkretisierung	111
(2) Die Erforschung der Wahrheit als Argumentationstopos ohne er- kenntnistheoretischen Gehalt	112
bb) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	114
(1) Grundrechtsschutz	114

(2) Eingriffsrechtfertigung	114
(3) Verfassungsdogmatische Entwicklung	115
(4) Neuere Beispiele	117
(5) Fazit	118
c) Erkenntnistheoretisch relevante Elemente in der Rechtsprechung zu Wahrheit, Wahrscheinlichkeit und Überzeugung	118
aa) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	119
(1) Anklänge an die Korrespondenztheorie und rein objektives Wahr- heitsverständnis	119
(2) Subjektiver Wahrheitsbegriff	119
(3) Tatsachengrundlage und Beweismaß hoher Wahrscheinlichkeit ..	122
(4) Ergebnis	125
bb) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	125
(1) Objektives Wahrheitsverständnis	125
(2) Andere Ansätze	126
(3) Ergebnis	127
3. Bestandsaufnahme der strafrechtlichen Literatur nach 1945	128
a) Der Rechtsprechung folgende und von einem korrespondenztheoretischen Wahrheitsverständnis ausgehende Ansätze	128
aa) Die Rechtsprechung zur „materiellen Wahrheit“ aufgreifende Positio- nen	128
bb) Bezugnahme auf einen korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff	131
(1) Begründungen für die Verbindung „materieller Wahrheit“ mit einem korrespondenztheoretischen Wahrheitsbegriff	131
(2) Maßgebliche Varianten der Korrespondenztheorie	132
(3) Verschiedene Wahrheitskriterien	133
(4) Korrespondenztheoretischer Wahrheitsbegriff als Maßstab für Kritik am Verfahrensziel „materieller Wahrheit“ und Ausgangs- punkt weiterer Positionen	134
b) Konsensustheorie, Systemtheorie und verwandte Ansätze	135
aa) Konsensustheorie	135
(1) Allgemein auf den Diskursbegriff Bezug nehmende Konzeptionen	135
(2) Konsensustheoretischer Wahrheitsbegriff	135
bb) Systemtheorie	137
cc) Konsensprinzip und Wahrheitsbegriff bei Weßlau	137
dd) Dialektische Wahrheitskonzepte	138
c) Rezeption anderer philosophischer Wahrheitstheorien	139
aa) Der semantische Wahrheitsbegriff Tarskis	139
bb) Kohärenztheorien	140
cc) Deflationistische Theorien	141
dd) Pragmatische Wahrheitstheorien	141

- d) Mischformen 142
- e) Weitere Ansätze 143
 - aa) Verbindung des Wahrheitsbegriffs mit Verfahrenszielen und grundlegenden Verfahrensstrukturen 143
 - bb) Soziologische, psychologische, anthropologische und kommunikationswissenschaftliche Aspekte 145
 - cc) „Forensische Wahrheit“ 149
 - dd) „Materielle Wahrheit“ unter Ideologieverdacht 150
- 4. Zusammenfassung 151

C. Wahrheit im Strafprozess im Lichte philosophischer Wahrheitstheorien 153

- I. Die Korrespondenztheorie bei Wittgenstein und Russell und der semantische Wahrheitsbegriff Tarskis 154
 - 1. Vorüberlegungen: Ursprünge und Begriff der Korrespondenztheorie 154
 - a) Klassische Formulierungen bei Aristoteles und Thomas von Aquin 154
 - b) Schlussfolgerungen 156
 - 2. Die philosophischen Ansätze von Wittgenstein, Russell und Tarski 157
 - a) Korrespondenztheoretische Konzeptionen bei Wittgenstein und Russell 157
 - aa) Die Isomorphietheorie in Wittgensteins „Tractatus logico-philosophicus“ 157
 - (1) Das ontologische Grundgerüst 157
 - (2) Die Isomorphietheorie 158
 - bb) Die Korrespondenztheorie bei Russell 161
 - (1) Der Wahrheitsbegriff 161
 - (2) Wahrheit, Wissen und wahrscheinliche Meinung 163
 - b) Der semantische Wahrheitsbegriff Tarskis 168
 - aa) Grundsätzliche Formulierung des Problems bei Tarski und Selbstverortung seines Ansatzes 168
 - bb) Materielle Adäquatheit, die Äquivalenzen der Form (T) und der semantische Charakter des Wahrheitsbegriffs 169
 - cc) Anforderungen an die formale Korrektheit einer Wahrheitsdefinition 170
 - (1) Allgemeine Erfordernisse 170
 - (2) Antinomien und die Unterscheidung von Objekt- und Metasprache 171
 - (3) Konsequenzen mit Blick auf die Alltagssprache 173
 - dd) Der Weg zu einer Wahrheitsdefinition für einzelne Sprachen 173
 - 3. Übertragung auf den Strafprozess 174
 - a) Gesetzliche Weichenstellungen zugunsten der Korrespondenztheorie? 174
 - aa) Strafprozessordnung 174
 - bb) Grundgesetz 177
 - cc) Ergebnis und Konsequenzen 178

b) Wittgensteins Isomorphietheorie und der Strafprozess	178
aa) Übertragbarkeit des Grundgerüsts	178
bb) Beschränkung wahrer Sätze auf Sätze der Naturwissenschaften	179
cc) Die Analyse zusammengesetzter Sätze und der Vergleich von Elementarsätzen mit der Wirklichkeit	181
(1) Schwierigkeiten bei der Übertragung des analytischen Programms auf den Strafprozess	181
(2) Offene erkenntnistheoretische Fragen zum Vergleich von Elementarsätzen mit der Wirklichkeit	183
dd) Normative und rechtstatsächliche Hindernisse für ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis	184
c) Der Ansatz Russells und der Strafprozess	185
aa) Übertragbarkeit des Grundgerüsts	185
bb) Keine Beschränkung des Wahrheitskonzepts auf Sätze der Naturwissenschaft und formalisierte Sprachen	186
cc) Grundsätzliche Einwände und die Konsequenzen von Russells Wissenskonzept	186
d) Tarskis semantischer Wahrheitsbegriff und der Strafprozess	188
aa) Welche Sprache ist überhaupt maßgeblich?	188
bb) Die Sprache der Tatsachenfeststellung gemessen an Tarskis Vorgaben	190
cc) Fazit und Konsequenzen	190
dd) Geringe Aussagekraft einer weiten korrespondenztheoretischen Tarski-Interpretation	193
e) Einige ergänzende Bemerkungen zum Verhältnis von Wahrheitsbegriff und formaler Logik und zum Stellenwert der formalen Logik im Strafverfahren	194
aa) Formale Logik und Wahrheitsbegriff	194
bb) Zum Stellenwert der formalen Logik im Strafverfahren	195
f) Kritik tatsächlich oder vermeintlich korrespondenztheoretischer Positionen in der strafrechtlichen Literatur	198
aa) Unzureichende Rezeption älterer Ansätze und geringe Aussagekraft dieser Ansätze für das Strafverfahren	198
bb) Zweifelhafte Selbstverortung einiger Ansätze als „korrespondenztheoretisch“	199
cc) Zur Verankerung korrespondenztheoretischer Vorstellungen in der Bevölkerung und in der juristischen Praxis	201
dd) Zur angeblichen Naivität der Korrespondenztheorie und damit zusammenhängenden Fragen	203
ee) Weitere zugunsten der Korrespondenztheorie vorgebrachte Argumente	204
4. Diskussion unter philosophischen Gesichtspunkten	205
a) Diskussion der modernen Ansätze	205
aa) Wittgensteins Isomorphietheorie	205
(1) Problematische ontologische Annahmen	205

(2) Die Reichweite der Analyse und die Ebene der Elementarsätze . . .	207
(3) Die Prüfung von Elementarsätzen auf ihre Wahrheit	210
bb) Russells Wahrheits- und Wissenskonzept	210
(1) Problematische ontologische Annahmen	210
(2) Einander widerstrebende Elemente in Russells Wissenskonzept	213
(3) Der Vergleich von Urteilen und Tatsachen	214
cc) Der semantische Wahrheitsbegriff Tarskis	214
(1) Naiver Realismus und metaphysische Rückstände?	214
(2) Zur Einordnung als korrespondenztheoretischer Ansatz	215
b) Zwei Grundprobleme der Korrespondenztheorien	218
aa) Das Problem des externen Standpunkts	218
bb) Das Problem des Wahrheitskriteriums	220
(1) Schwäche der Korrespondenztheorien auf der Ebene des Wahr-	
heitskriteriums	220
(2) Zu den in der strafrechtlichen Literatur vorgeschlagenen Kriterien	223
5. Zusammenfassung	225
II. Die Konsensustheorie der Wahrheit (Habermas, Apel)	228
1. Die philosophischen Ansätze	228
a) Die Konsensustheorie bei Habermas	228
aa) Die Konsensustheorie in der Fassung der „Wahrheitstheorien“	228
(1) Das Fundament: Rezeption der Sprechakttheorie, Kritik der Kor-	
respondenztheorie und grundlegende begriffliche Unterscheidun-	
gen	228
(2) Die Pointe der Konsensustheorie	229
(3) „Hintergrundkonsensus“ und „ideale Sprechsituation“	230
(4) Zur Reichweite der Konsensustheorie und der Unterscheidung von	
Wahrheitsbegriff und Wahrheitskriterium	232
bb) Weitere Entwicklung	234
b) Die Konsensustheorie in der Fassung von Apel	236
aa) Der Zusammenhang von Pragmatismus, Konsensustheorie und Falli-	
bilismus	236
bb) Apels Ansatz als Ergänzung der Konsensustheorie nach Habermas . .	237
2. Übertragung auf den Strafprozess	238
a) Der Ansatz Jahns im Überblick	238
b) Einordnung des (Straf-)Prozesses bei Habermas und Alexy	239
aa) Von Habermas' früher Position zur Sonderfallthese Alexys	239
bb) Die Reichweite der Sonderfallthese	243
cc) Das Verfahrensverständnis in „Faktizität und Geltung“ von Habermas	245
c) Die Merkmale der Konsensustheorie der Wahrheit im Strafverfahren	247
aa) Fehlender „Hintergrundkonsensus“	248
bb) „Ideale Sprechsituation“ und Strafprozess	250

d) Weitere den philosophischen Hintergrund betreffende Einwände gegen den Ansatz Jahns	253
e) Zur von Jahn vorgeschlagenen Auslegung des Merkmals „Bedeutung“ in § 244 Abs. 2 StPO	253
f) Seitenblick: Konsensmaxime ohne konsensustheoretischen Wahrheitsbegriff	256
3. Diskussion unter philosophischen Gesichtspunkten	257
a) Unklarer Stil und Rezeptionsproblematik	257
b) Korrespondenztheoretische Elemente	260
aa) „Tatsachen“, „Wirklichkeit“ und „Gegenstände“	260
bb) Die Bedeutung der Erfahrung für Diskurs und Konsens	261
c) Kohärenztheoretische Elemente	264
d) Begründen versus Überzeugen	265
e) Mit der allgemeinen Argumentationsstruktur und der „idealen Sprechsituation“ zusammenhängende Einwände	266
4. Zusammenfassung	269
III. Kohärenztheorien der Wahrheit (Bradley, Blanshard, Neurath, Rescher)	270
1. Zum Begriff der Kohärenztheorie	270
2. Die philosophischen Ansätze	272
a) Kohärenztheorien des philosophischen Idealismus	272
aa) Bradley	272
(1) Denken, Realität und der Wahrheitsbegriff	272
(2) Kohärenz als Teil des Wahrheitstests	273
bb) Blanshard	275
(1) Kohärenz als Wahrheitskriterium und als Wesen der Wahrheit	275
(2) Der Kohärenzbegriff	277
b) Die Kohärenztheorie von Neurath	278
aa) System und Kohärenz statt Korrespondenz	278
bb) Die Rolle der Protokollsätze	280
cc) Die Grenzen der Systematisierung und die Auswahl zwischen mehreren Systemen	281
c) Die Kohärenztheorie von Rescher	282
aa) Der Wahrheitsbegriff	282
bb) Kohärenz als Wahrheitskriterium	284
(1) Kohärenz als „authorizing criterion“	284
(2) Die doppelte Rechtfertigung des Kohärenzkriteriums	284
(3) Der Gehalt des Kohärenzbegriffs	286
cc) Die wesentlichen Merkmale von Reschers formalisierter Kohärenztheorie	287
(1) Die Rolle der formalen Logik	287

(2) Wahrheit als Ziel statt als Ausgangspunkt und das Konzept des Datums	287
(3) Maximal konsistente Datensets, <i>P</i> -Konsequenzen und Auswahlkriterien	288
(4) Relative, vorläufige Wahrheit und Wahrheitsgrade	289
3. Übertragung auf den Strafprozess	290
a) Die Kohärenztheorien in der Tatsacheninstanz	290
aa) Die idealistischen Varianten von Bradley und Blanshard	290
bb) Neuraths Kohärenztheorie	292
cc) Die Kohärenztheorie von Rescher	294
b) Die revisionsrechtliche Ebene	297
aa) Allgemeine Überlegungen zum Wahrheitsverständnis im Revisionsverfahren vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Rügeverkümmerung	297
bb) Die Beweiskraft des Protokolls aus kohärenztheoretischer Perspektive	304
cc) Die erweiterte Revision aus kohärenztheoretischer Perspektive	305
dd) Konsequenzen einer Rechtsmittelbeschränkung mit Blick auf den Kohärenzgedanken und den Wahrheitsbegriff im Revisionsrecht	308
ee) Kohärenz nicht nur als Wahrheitskriterium?	309
4. Diskussion unter philosophischen Gesichtspunkten	309
a) Rückgriff auf logische Wahrheiten	309
b) Drohende Zirkularität	310
c) Das Problem mehrerer zugleich möglicher kohärenter Systeme	310
aa) Ältere Formulierungen des Einwands	310
bb) Das Regressargument von Walker	312
d) Der Bezug zur Welt außerhalb des Systems	313
e) Ein vermeintlich neuer Einwand von Thagard	314
f) Unschärfe der Kohärenzkriterien und der kohärenztheoretischen Wahrheitsbegriffe	315
5. Zusammenfassung	318
IV. Deflationistische Wahrheitstheorien (Frege, Ramsey, Ayer, Strawson, Quine, Horwich)	321
1. Zum Begriff des Deflationismus, dem Stellenwert entsprechender Ansätze in der philosophischen Diskussion und der Notwendigkeit einer Auswahl	321
2. Die philosophischen Ansätze	322
a) Ursprünge des Deflationismus bei Frege	322
b) Die Redundanztheorie bei Ramsey und Ayer	324
aa) Ramsey	324
bb) Ayer	325
c) Die performative Wahrheitstheorie von Strawson	327

d)	Wahrheit und Zitattilgung bei Quine	330
aa)	Quines Attacken gegen das Konzept von Propositionen als Wahrheitssträger, gegen den Tatsachenbegriff und gegen korrespondenztheoretische Vorstellungen	330
bb)	Das Wahrheitsprädikat als Mittel der Zitattilgung	332
e)	Die minimalistische Wahrheitstheorie von Horwich	333
3.	Übertragung auf den Strafprozess	334
a)	Bisherige Rezeption und grundsätzliche Übertragbarkeit	334
b)	Entbehrllichkeit des Wahrheitsbegriffs	335
c)	Die performative Funktion des Wahrheitsbegriffs	336
d)	Konsequenzen für das Verhältnis von Wahrheit und Überzeugung im Strafprozess und drohender Relativismus	339
4.	Diskussion unter philosophischen Gesichtspunkten	340
a)	Inkohärenz aller deflationistischen Positionen?	340
b)	Bedeutung und Wahrheitsbedingungen	342
c)	Gerechtfertigte Behauptung statt Wahrheit und der Relativismusvorwurf	343
d)	Horwichs deflationistische Interpretation der „Philosophischen Untersuchungen“ von Wittgenstein	347
e)	Zwei Einwände gegen die Zitattilgungskonzepte	349
5.	Zusammenfassung	350
V.	Pragmatische Wahrheitstheorien (James, Dewey)	352
1.	Vorbemerkung	352
2.	Die philosophischen Ansätze	353
a)	Die pragmatische Wahrheitstheorie in der Fassung von James	353
aa)	Der philosophiegeschichtliche und wissenschaftstheoretische Rahmen	353
bb)	Realität, Geist und Wissen	355
cc)	Der Wahrheitsbegriff vor diesem Hintergrund	357
(1)	Die pragmatische Deutung der Korrespondenzformel, die dynamische Auffassung von Wahrheit und das Element absoluter Wahrheit	357
(2)	Die Notwendigkeit der Suche nach Wahrheit, Wahrheiten im Plural und das Verhältnis von alten und neuen Wahrheiten	359
(3)	Die Bedeutung des „common sense“ und der Kreditgedanke	360
b)	Der Wahrheitsbegriff bei Dewey	361
aa)	Der philosophiegeschichtliche und wissenschaftstheoretische Rahmen	361
bb)	Denken, Wissen und Untersuchung	363
cc)	Der Wahrheitsbegriff	364
(1)	Konkretes versus abstraktes Verständnis und der Zusammenhang von Wahrheit und Untersuchung	364
(2)	Die soziale Dimension von Wahrheit	366

3. Übertragung auf den Strafprozess	366
a) Grundsätzliche Übertragbarkeit der pragmatischen Wahrheitstheorien auf den Strafprozess	367
b) „Materielle Wahrheit“ und pragmatischer Wahrheitsbegriff	367
c) Das Verhältnis von Wahrheit, Überzeugung und Untersuchung	369
aa) Ausgangspunkt: Die verschiedenen Wahrheitsbegriffe der Rechtsprechung und das unklare Verhältnis von Wahrheit und Überzeugung ...	369
bb) Unklare Situation und vorläufige Überzeugung als Ausgangspunkte des Strafverfahrens	371
cc) Wahrheit im Strafprozess als Ergebnis der methodengeleiteten Untersuchung von Überzeugungen	372
d) Wahrheit im Strafprozess als relative und vorläufige Wahrheit	374
e) Berufung, Revision und Wiederaufnahme im Lichte der pragmatischen Wahrheitstheorien	375
aa) Pragmatischer Wahrheitsbegriff statt „materielle Wahrheit“ im Berufungs- und Wiederaufnahmeverfahren	375
bb) Der prozessuale Wahrheitsbegriff des Revisionsrechts als Unterfall des pragmatischen Wahrheitsbegriffs	376
f) Pragmatischer Wahrheitsbegriff und Absprachen	377
g) Das Verhältnis des Gerichts zu tatsächlichen Feststellungen in rechtskräftigen Strafurteilen	378
h) Weitere Elemente der pragmatischen Wahrheitstheorien im Strafprozess	379
aa) „common sense“	379
bb) Der Kreditgedanke	380
cc) Der soziale Aspekt von Wahrheit	381
4. Diskussion unter philosophischen Gesichtspunkten	382
a) Russells Angriffe auf die pragmatische Wahrheitstheorie von William James und ihr Widerhall in der deutschen Strafrechtswissenschaft	382
aa) Angebliche Gleichsetzung von Wahrheit und Nützlichkeit und darauf aufbauende Einwände	382
bb) Der Einfluss Russells auf die Rezeption der pragmatischen Wahrheitstheorien in der Strafrechtswissenschaft	384
b) Russells Kritik an Deweys erkenntnistheoretischen Positionen	386
aa) Überschneidungen mit der Kritik an James' Wahrheitstheorie	386
bb) Weitere Einwände	388
c) Der Royce-Putnam-Einwand gegen James' Wahrheitstheorie	390
d) Die Verbindung von Wahrheitsbegriff und sozialem Fortschritt bei Dewey	391
e) Die pragmatischen Wahrheitstheorien im Vergleich mit den wichtigsten anderen Wahrheitstheorien	392
5. Zusammenfassung	394
D. Zusammenfassung	397

Literaturverzeichnis 411

Sachwortverzeichnis 442

A. Einleitung

„The whole function of philosophy ought to be to find out what definite difference it will make to you and me, at definite instants of our life, if this world-formula or that world-formula be the true one.“¹

Dieses Buch stellt eine Reihe verbreiteter Vorstellungen über Wahrheit im Strafprozess in Frage. Es erschöpft sich jedoch nicht in bloßer Kritik. Sein Ziel ist es vielmehr, einen Wahrheitsbegriff und einen Maßstab für Wahrheit zu finden, die sowohl erkenntnistheoretisch tragfähig sind als auch den rechtlichen und tatsächlichen Strukturen des Strafverfahrens gerecht werden. Damit umkreist es im konkreten Kontext des Strafprozesses zwei klassische Probleme der Erkenntnistheorie: Das Problem, was Wahrheit überhaupt ist, und das Problem, wie man Wahrheit erkennen kann.

Die philosophische Diskussion darüber ist in 2.500 Jahren nicht an ein Ende gelangt, und sie scheint mit der rauen Wirklichkeit des Strafverfahrens wenig zu tun zu haben. Warum also sollten wir uns als Juristen mit solchen Problemen befassen? Können wir uns nicht einfach wie Bacons scherzender Pilatus² halb amüsiert, halb resigniert davon abwenden, sie als zu abstrakt den Philosophen überlassen und uns mit einer Handvoll vager Formeln und Alltagsvorstellungen begnügen? Eine solche Einstellung wäre verfehlt, ja sogar gefährlich. Denn die Frage nach Wahrheit im Strafprozess ist eine Frage, wie sie grundlegender kaum sein könnte. Sie betrifft das Maß an Erkenntnissicherheit und Rationalität, das vor Gericht zu erreichen ist, und damit die Berechtigung staatlichen Strafens, das Verfahrensverständnis der Akteure und die Ausgestaltung des Strafverfahrens insgesamt: Gelangt man zu dem Ergebnis, dass es so etwas wie rein objektive, unveränderliche und nur aufzufindende Wahrheit gibt und dass diese im Strafverfahren grundsätzlich zugänglich ist, ruhen schwerste Grundrechtseingriffe wie die Verhängung langjähriger Freiheitsstrafen auf einem stabilen Fundament. Wer als Tatrichter solchen durchaus gängigen, gerade von der Rechtsprechung hochgehaltenen Vorstellungen anhängt, wird im Verfahren anders agieren und andere Urteile fällen als sein gegenüber derartigen Verheißungen skeptischer Kollege. Die obersten Gerichte tendieren, wie zu zeigen sein wird, dazu, unter Berufung auf einen entsprechenden Wahrheitsbegriff die Position des Beschuldigten zu schwächen. Ein Gesetzgeber schließlich, der von objektiver, absoluter Wahrheit als oberstem und erreichbarem Ziel des Strafverfahrens ausgeht, dürfte

¹ James, Pragmatism, S. 50.

² Bacon, Of Truth, in: The Major Works, S. 341: „,WHAT is Truth?’ said jesting Pilate; and would not stay for an answer.“

allzu rasch bereit sein, diesem Ziel auch wesentliche Beschuldigtenrechte zu opfern.³ Viele philosophische Wahrheitskonzepte legen allerdings übertragen auf den Strafprozess eine deutlich vorsichtigere Haltung nahe.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen ist auch das Gesetz selbst nicht erkenntnistheoretisch unschuldig. § 244 Abs. 2 StPO stellt mit der Verpflichtung des Gerichts „zur Erforschung der Wahrheit“ einen Bezug zu erkenntnistheoretischen Fragestellungen her. Was diese Verpflichtung bedeutet und wie weit sie reicht, hängt zunächst einmal davon ab, was unter Wahrheit zu verstehen ist und wie man sie erkennen kann. Dogmatische Überlegungen allein führen hier, wie im Verlauf dieser Arbeit deutlich werden wird, nicht weit. Das Verhältnis der Pflicht zur Wahrheitserforschung zum Überzeugungsmaßstab des § 261 StPO ist ebenfalls nur dann aufzuklären, wenn man sich zuvor Gedanken über den Wahrheitsbegriff als solchen macht. Hinzu kommt die bereits angedeutete besondere Rolle, die die Erforschung der „materiellen Wahrheit“ in der Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht zu strafprozessualen Grundfragen einnimmt.⁴ Das gleichnamige Prinzip dient der Rechtsprechung teils als zentrales Argument, obwohl sein erkenntnistheoretischer Gehalt in den entsprechenden Entscheidungen offen bleibt. Das sollte hellhörig machen.

Nach alledem ist Wahrheit im Strafprozess ein Untersuchungsgegenstand von grundlegender Bedeutung. Dieser Gegenstand bedarf indes noch einer gewissen Präzisierung: Wenn hier von Wahrheit die Rede ist, ist damit die Wahrheit von Vorstellungen, Sätzen oder Aussagen über Gegenstände der Welt beziehungsweise über Tatsachen gemeint. Bereits mit dieser vorsichtigen Beschreibung begibt man sich aus philosophischer Perspektive auf dünnes Eis. Ob etwa die Welt überhaupt aus Tatsachen und nicht lediglich aus Objekten zusammengesetzt ist und ob hinter Sätzen Propositionen als Wahrheitsträger stehen, ist philosophisch hoch umstritten. Deutlich soll an dieser Stelle nur werden, dass es um den deskriptiven Aspekt des Strafverfahrens geht, juristisch gesprochen also um Wahrheit im Bereich der Tatsachenfeststellung.⁵

Dieser Untersuchungsgegenstand ist nicht losgelöst von einigen weiteren, damit eng verwandten Gegenständen zu behandeln. So werden logische, wissenschaftstheoretische und sprachphilosophische Fragen im Verlauf der Untersuchung eine wichtige Rolle spielen. Gleiches gilt für spezifisch juristische Konzepte von Wahrscheinlichkeit, Überzeugung und Gewissheit. Psychologische und soziologische Befunde bleiben nicht ganz ausgespart.

³ Ähnlich Volk, in: FS Salger, S. 411, 417; s. auch Hassemer, Einführung, S. 153 f.

⁴ Ausführlich dazu S. 111 ff., 297 ff.

⁵ Die Tatsachenfeststellung ist im Strafprozess allerdings insofern normativ determiniert, als die relevanten Vorschriften des materiellen Strafrechts in gewissem Umfang den Blickwinkel vorgeben und das Strafprozessrecht weitgehend ihren Ablauf regelt; s. zum ersten Punkt Engisch, Logische Studien, S. 15.

Dagegen ist die Wahrheitsfähigkeit von Normen allgemein sowie von Rechtsnormen kein Thema dieser Arbeit, ebenso wenig die Wahrheitsfähigkeit gerichtlicher Entscheidungen als aus präskriptiven und deskriptiven Elementen bestehender Einheit und die Wahrheitsfähigkeit juristischer Interpretationen.⁶ Dies aus folgenden Gründen: § 244 Abs. 2 StPO bezieht als normativer Ausgangspunkt die richterliche Pflicht zur Erforschung der Wahrheit ausdrücklich auf den tatsächlichen Bereich. Zudem gehen auch die wichtigsten philosophischen Wahrheitstheorien von deskriptiven Sätzen, Urteilen etc. aus. Die Frage nach der Wahrheitsfähigkeit von Normen und damit verbundene Probleme gehören hingegen weniger zum Bereich der Erkenntnistheorie als zum Bereich der Metaethik. Um sie für das Strafrecht und Strafprozessrecht angemessen beantworten zu können, wäre eine umfassende Auseinandersetzung mit den verschiedenen metaethischen Positionen geboten, die allein ein ganzes Buch erforderte.

Diese Arbeit tritt den Beweis der folgenden Thesen an:

Unter historischen Aspekten kann man für den Strafprozess bis 1933 nicht von einem allgemein anerkannten obersten Prinzip der Erforschung „materieller Wahrheit“ sprechen. Der Wahrheitsbegriff selbst ist im strafverfahrensrechtlichen Diskurs vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart erkenntnistheoretisch ohne klare Konturen geblieben. Unklar ist bis heute auch sein Verhältnis zum für den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung zentralen Überzeugungs begriff.

Die Erforschung der „materiellen Wahrheit“ fungiert in der Entstehungsgeschichte der Reichsstrafprozessordnung und in der Rechtsprechung von Reichsgericht, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht als erkenntnistheoretisch vager und gerade deshalb gefährlich flexibler Argumentationstypus.

Entgegen einer verbreiteten Ansicht ist Wahrheit im Strafprozess nicht korrespondenztheoretisch aufzufassen. In erkenntnistheoretischer Hinsicht leiden die verschiedenen Korrespondenztheorien der Wahrheit an schwerwiegenden Mängeln.

Tarskis semantischer Wahrheitsbegriff kann nicht dazu beitragen, den Wahrheitsbegriff und den Maßstab für Wahrheit im Strafverfahren zu erhellen.

Die Konsensustheorie der Wahrheit gibt für das Strafverfahren nichts her. Gegenteilige Behauptungen finden keinen ausreichenden Rückhalt in den einschlägigen philosophischen Quellen. Erkenntnistheoretisch ist die Konsensustheorie nicht tragfähig.

Die Kohärenztheorien der Wahrheit sind mit Blick auf den Wahrheitsbegriff im Strafprozess nicht aussagekräftig. Gewisse Relevanz kommt ihnen für das Revisi-

⁶ Letztere fasst *Neumann*, Wahrheit im Recht, S. 7, unter den Begriff der „rechtlichen Aussagen“, worunter er „Aussagen über das Recht“ (S. 8) versteht. Das ist insofern nicht unproblematisch, als Interpretationen von Rechtsnormen etwas anderes sind als Normbeschreibungen, also wahrheitsfähige, deskriptive Aussagen über das bestehende Recht wie „Nach § 211 StGB gilt, dass der Mörder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft wird“; zum Begriff der Normbeschreibung s. *Zoglauer*, Einführung, S. 23.